Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 25 (1928)

Heft: 4

Artikel: Unterstützungsstreit zwischen den Gemeinden Pieterlen und Bern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837263

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bürgern das Stimmrecht auch in Armensachen zu gewähren. Daß sie den letzteren aber über das Stimmrecht hinaus auch noch dauernde Armenunterstützung zu gewähren hätten, davon steht weder in Art. 43 der B.B. noch in der Botschaft des Bundesrates vom 16. Dezember 1927 betreffend Genehmigung der zürcherischen Verfassungsrevision, auf die sich die Kekurrenten ebenfalls berufen haben, irgend etwas. Verfassungsgemäß besteht das Aequivalent für die Seranziehung zur Armensteuer in der Erteilung des Stimmrechts in Armensachen, und diesem Verfassungsgebot hat der Kanton Zürich im revidierten Art. 50 seiner Kantons-verfassung Genüge getan.

Die Rekurrenten gehen aber auch fehl, wenn sie das zürcherische Armenfür= sorgegeset als verfassungswidrig halten, weil es das Wohnsitprinzip nur für die eigenen Kantonsbürger durchführt. Die Zulässig= keit eines solchen Systems ergibt sich aus Art. 45, Abs. 4, B.B. Darnach wird denjenigen Kantonen, welche das Wohnsikprinzip eingeführt haben, gestattet, die Niederlassung von eigenen Kantonsbürgern vom Nachweis genügender Subsistenzmittel abhängig zu machen, während sie einen solchen Nachweis von den Nichtkantonsbürgern nicht fordern dürfen. Aus dieser Beschränkung ergibt sich zwingend der Schluß, daß der Verfassungsgesetzgeber es als selbst= verständlich erachtete, daß die örtliche Armenfürsorge nur für die Kantonsbürger eingeführt werde. Die Rekurrenten übersehen eben auch hier, daß der Grundsat der Gleichberechtigung im Armenwesen durch Art. 45 B.B. durchbrochen worden ist und die Verschiedenheit des Armenfürsorgesystems für Kantonsbürger einer= seits, für Nichtkantonsbürger anderseits verfassungsrechtlich auf keinen Wider= stand stößt. Wenn man sich übrigens vergegenwärtigt, daß heute in einer ganzen Reihe von Kantonen (Uri, Schwyz, Freiburg, Baselstadt, Appenzell A.=Rh., St. Gallen, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Bern) die Armenfürsorge aus allgemeinen Steuermitteln besorgt wird, ohne daß irgend einer dieser Kantone eine Verpflichtung anerkennt, die Niedergelassenen aus andern Kantonen gleich zu behandeln, so hätten die Rekurrenten von der Aufstellung ihrer gänzlich unbegründeten Theorie leicht Abstand nehmen dürfen. Es ist daher im Bundesgericht auch betont worden, daß kaum Idealismus im Kampf ums gleiche Recht die Rekurrenten zur Beschwerde bewogen haben dürfte, sondern viel= mehr das Bestreben im Vordergrund erscheint, sich mit allen Mitteln das bis= herige absolut unbegründete Privileg, als niedergelassene Nichtkantonsbürger keine Armensteuern bezahlen zu müssen, weiterhin zu wahren. Diese Erwägung und die absolute Aussichtslosigkeit des Rekurses ließen denn auch dem Bundesgericht die Auferlegung einer im staatsrechtlichen Verfahren relativ hohen Gerichtsgebühr von 100 Fr. als gerechtfertigt erscheinen.

Dr. E. G. (Lausanne).

Unterstützungsstreit zwischen den Gemeinden Pieterlen und Bern.

(Entscheid der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes v. 23. Sept. 1927.)

Gottlieb Hunziker, geb. 1861, von Oberkulm, Shemann der Rosine Berta, geb. Moosmann, geb. 1861, war während 30 Jahren in der Gemeinde Pieterlen ansässig. Er arbeitete dort als Karrer und Ziegelbrenner und versah dazu das Amt eines Schulabwartes. Am 1. April 1925 wurde ihm die Schulabwartstelle gekündigt, und er siedelte auf diesen Zeitpunkt mit seiner Shefrau nach Bern über, wo ihnen ihr Sohn Karl, Postbeamter, eine Wohnung gemietet hatte. Unterm 29. April 1925 deponierte Hunziker seine Ausweisschriften in Bern und

erhielt eine Niederlassungsbewilligung. Mit Schreiben vom 17. Juli 1925 stellte der Sohn das Gesuch an die Direktion der sozialen Fürsorge Bern, es sei ihm für beide Eltern zusammen ein Kostgeld von 120 Fr. zu gewähren. Die Direktion der sozialen Fürsorge wies das Gesuch ab, ließ auch die Verfügung des Regierungsstatthalteramtes II vom 28. September 1925, die Gemeinde Bern habe gemäß Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung Gottlieb Hunziker zu unterstüten, unberücksichtigt und erklärte am 2. Oktober 1925 dagegen den Rekurs an den Regierungsrat. Sie begründete ihr Verhalten damit, daß die Cheleute Hunziker nicht freiwillig nach Bern gekommen seien, sondern, der Not gehorchend, sich der Anordnung des Sohnes fügen mußten. Es handle sich nicht um die Verlegung des Wohnsitzes im Sinne von Art. 1, Abs. 3, der Verordnung zum Konkordat, sondern um eine Versorgung. Die Sheleute haben nicht Wohnsit gewechselt. Sowohl nach 3.G.B., wie auch nach A. und N.G. war ein Wohnsitzerwerb ausgeschlossen. Nach 3.G.B., weil die freie Wahl des Aufenthaltsortes fehlte, nach A. und N.G. deshalb, weil dauernde Unterstützungsbedürftigkeit vorlag. — Die Armenbehörde Vieterlen bezeugte demaegenüber, daß die Familie Hunziker während ihres Wohnsitzes in Pieterlen nie unterstützungsbedürftig gewesen und die Uebersiedelung nach Bern freiwillig erfolgt sei. Es handle sich nicht um eine Abschiebung, es hätte in Pieterlen für die Sheleute eine neue Wohnung gefunden werden können. In der Folge weigerte sich die Direktion der sozialen Fürsorge Bern, noch viermal den Cheleuten Unterstützung zu verabreichen, auch auf Anweisungen der kantonalen Armendirektion hin.

Der Regierungsrat zog in Erwägung:

Die Frage, ob Hunziker als Bürger des Kantons Aargau im Kanton Bern durch eine bernische Behörde unterstützt werden muß, richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 2 des Konkordates vom 14. Mai 1923, der dahin lautet, daß ein Angehöriger eines Konkordatskantones vom Wohnkanton unterstützt werden muß, wenn er während zwei Jahren ununterbrochen in diesem gewohnt hat. Dies trifft für Hunziker zu, weil er sich seit mehr als 30 Jahren im Kanton Bern aufgehalten hat.

Die im erwähnten Art. 8 des Gesetzes vom 14. Mai 1923 vorgesehene Bezeichnung der gegenüber Angehörigen von Konkordatskantonen unterstützungs= pflichtigen Behörden erfolgte durch die Verordnung des Regierungsrates vom 27. Juli 1923 (Art. 1). Der lettere erklärt diejenige Gemeinde unterstützungs= pflichtig, in welcher die betreffenden Versonen im Zeitpunkt des Eintrittes der Unterstützungsbedürftigkeit ihren Wohnsitz im Sinne von Art. 2 des Konkordates Art. 2 des Konkordates schreibt vor: "Der Wohnsitz beginnt mit haben. polizeilichen Anmeldung am Wohnorte, im übrigen wird stimmt durch den tatfächlichen Aufenthalt. Versorgung oder Internierung in einer Anstalt begründet in der Regel keinen Wohnsitz. Die der Anwesenheit einer Familie im Wohnkanton berechnet sich nach dem Aufenthalt des Chemannes, wobei der voreheliche Zeitraum mit in Betracht fällt. Bei Fehlen des Chemannes ist maßgebend die Dauer des Aufenthaltes der Chefrau; hat diese vor der Verehelichung dem Heimatkanton des Ehemannes nicht angehört, so fällt ihr vorehelicher Aufenthalt im Wohnkanton für die Unterstützung nur dann in Betracht, wenn dieser Kanton ihr vorehelicher Heimatfanton war."

Im Falle Hunziker frägt es sich zunächst, ob die Cheleute Hunziker im Sinne von Art. 2 des Konkordates nach dem Wegzug von Pieterlen in Bern Wohnsitz erworden haben. Besonders fällt hier in Betracht der Schlußsatz dieses Artikels "Versorgung oder Internierung in einer Anstalt begründet in der Regel keinen

Wohnsitz". Der Vorbehalt "in der Regel" ist im interkantonalen Konkordat mit Absicht aufgenommen worden, weil nicht alle Fälle gleich sind und von vornherein in gleicher Beise mit allgemein verbindlichen Bestimmungen präjudiziert werden können. Es ist demnach zu untersuchen, ob es sich bei den Cheleuten Hunziker um eine "Bersorgung oder Internierung in einer Anstalt" handelte. Diese Frage muß verneint werden. Unter Versorgung ist die ordentliche Verbringung einer Person in einer Pflegeanstalt und unter Internierung die mehr zwangsweise Unterbringung in einer Arbeits= oder Strafanstalt zu verstehen. Eine solche Ver= sorgung trifft im vorliegenden Fall nicht zu. Abgesehen hievon, kann auch folgendes in Betracht gezogen werden: Die Cheleute Hunziker wurden in Bieterlen obdachlos, weil sie die bisherige Abwartwohnung verlassen mußten. Die Behauptung der Behörden von Vieterlen, die Sheleute hätten nachher auch in Vieterlen eine Wohnung finden können, und die Aussage der Tochter, sie habe später vergeblich versucht, die Eltern zur Rückfehr von Bern nach Pieterlen zu bewegen, ist nicht bestritten. Die Cheleute Hunziker sind ohne Zwang oder Mit= wirkung der Behörden von Vieterlen nach Bern gezogen, nachdem sie vorher ihren Hausrat versteigert hatten. Der Umzug ist vom Sohne mit ihrem Einverständnis veranlaßt worden. Der Sohn erfüllte dabei seine Kindespflicht und war vor= läufig in der Lage dies zu tun, weil er ein sicheres Einkommen und genügenden Verdienst hatte. Im Zeitpunkte des Umzuges nach Bern (1. April 1925) war eine Unterstützung der Eltern aus öffentlichen Mitteln noch nicht erforderlich. Das Unterstützungsgesuch des Sohnes datiert erst vom 17. Juli 1925, wurde also erst nach mehr als 3 Monaten seit dem Eintreffen der Eltern eingereicht. Die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern hat ihm keine Dringlichkeit bei= gemessen und auch keine Unterstützung ausgerichtet. Sie tat dies in gesetwidriger Weise auch nicht nach der Verfügung des Regierungsstatthalters II von Bern und nach den nachherigen wiederholten Weisungen der Armendirektion vom 4. November 1925, 23. Dezember 1925, 7. Januar 1926 und 19. März 1926. Sie leistete erst Unterstützung vom III. Quartal 1926 hinweg, so daß füglich an= genommen werden kann, der Sohn sei bis zu jenem Zeitpunkte imstande gewesen, allein für seine Eltern zu sorgen. War dies nicht der Fall, so ist die Haltung der Direktion der sozialen Fürsorge Bern nur um so unverantwortlicher gewesen. Die wirkliche Unterstützungsbedürftigkeit der Cheleute Hunziker ist demnach erst nach langer Zeit nach der Niederlassung in Bern eingetreten.

Wenn, wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, der durch Art. 2 des Konstordates eventuell gegebene Hintergrund — Versorgung oder Internierung in einer Anstalt — wegfällt, so hat der Wohnsitz der Sheleute Hunziker in Bern begonnen mit ihrer polizeilichen Anmeldung und wurde geregelt mit der Ersteilung der Niederlassungsbewilligung vom 29. April 1925. Diese Bewilligung war nicht irrtümlich, sondern vorgeschrieben in § 3 der Verordnung betreffend die Niederlassung und den Ausenhalt der außerkantonalen Schweizerbürger und Ausländer vom 15. Dezember 1922. Dieser Wohnsitz ist nicht nur ein zivilrechtslicher, sondern auch ein polizeilicher. Der zivilrechtliche Wohnsitz und seine Voraussetzungen fallen für das Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung im Verhältnis von Kanton zu Kanton seit der Kevision des Konkordates nicht mehr in Vetracht. Die Verordnung des Kegierungsrates vom 27. Juli 1923 stellte sich für die Ordnung der Unterstützungspflicht innerhalb des Kantons absichtlich auf den gleichen Standpunkt. Art. 2 der Verordnung regelt diese in klarer Weise, und seine Bestimmungen sind auch im vorliegenden Falle verbindlich.

Neben der bereits erwähnten Ausnahmebestimmung des Art. 2 des Konstordates, welcher im Falle der Versorgung oder Internierung in einer Anstalt

den Erwerb eines andern polizeilichen Wohnsitzes verhindert, kann der Resgierungsrat im gegebenen Falle jedoch auch im Sinne des Art. 1, Abs. 3, des Konkordates entscheiden. Er ist befugt, seine Verordnung vom 27. Juli 1923, welche in Art. 1 nur eine knappe Ordnung der Unterstützungspflicht gegenüber Angehörigen der Konkordatskantone enthält, im Sinne der Praxis in Unterstützungsstreiten in Konkordatskantone enthält, im Sinne der Praxis in Unterstützungsstreiten in Konkordatskällen zwischen den Kantonen anzuwenden. Diese Praxis stützt sich auch auf die erwähnte Ausnahmebestimmung von Art. 1, Abs. 3, welche lautet:

"Die Unterstützungspflicht des Wohnkantons tritt jedoch nicht ein, wenn der Unterstützungsbedürftige im Zeitpunkt seiner Wohnsitznahme im Wohnkanton zufolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd arbeitsunfähig war oder das 65. Altersjahr überschritten hatte." Diese Bestimmung hat auch im vorliegenden Falle für den Wohnsitwechsel von Gemeinde zu Gemeinde im Wohnkanton zur Anwendung zu kommen. Der Wohnsitz wird im vorliegenden Falle bedingt durch denjenigen des Chemannes. Er hat seinen Wohnsitz in Bern seit April 1925 und hatte damals, weil er 1861 geboren ist, das 65. Altersjahr nicht überschritten. Aber er war zufolge körperlicher oder geistiger Gebrechen jedenfalls doch dauernd arbeitsunfähig und nicht mehr imstande, allein für seinen und den Unterhalt seiner Chefrau zu sorgen. Das geht aus den vorliegenden Arztzeug= nissen hervor. Dr. Krasting in Lenguau hat schon im März 1924 bezeugt, Hunziker sei lungen= und herzkrank und nicht mehr imstande, schwere und nament= lich auch keine staubige Arbeit mehr zu verrichten. Der Polizeiarzt von Bern kam in seinem Gutachten vom 1. April 1926 zum gleichen Schlusse. Bei dem Alter des Mannes, seiner Existenz= und Mittellosigkeit muß diese Tatsache im all= gemeinen schon für den Zeitpunkt seines Einzuges in Bern als richtig angenommen werden. Dieser Umstand ist der einzige Grund, welcher es als unbillig erscheinen lassen müßte, daß nach dem Wegzug der Cheleute Hunziker von Vieterlen, wo fie mehr als 30 Jahre gewohnt hatten, eine andere Gemeinde die Unterstützungspflicht übernehmen soll. Dabei wird am neuen polizeilichen Wohn= fit nichts geändert.

Aus diesen Gründen erkannte der Regierungsrat:

- 1. Der Entscheid des Regierungsstatthalters II von Bern vom 28. September 1925 wird aufgehoben. Die Unterstützungspflicht wird im vorliegenden Falle der Gemeinde Pieterlen überbunden. Diese hat der Gemeinde Bern die ihr bis 30. Juni 1927 auffallenden Unterstützungsanteile zurückzuerstatten. Sie hat der Armendirektion zuhanden des Seimatkantons eine neue Konkordatseanzeige für die ab 1. Juli 1927 zu leistende Unterstützung in zwei Doppeln einzusenden.
- 2. Der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern wird für ihr unkorrektes Verhalten gegenüber der Verfügung des Regierungsstatthalters II von Bern und den Weisungen der Armendirektion eine Rüge erteilt.

Gegen diesen Entscheid hat die Einwohnergemeinde Pieterlen den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Aushebung. Als Rekursgrund wird Verletzung von Art. 4 B.V. (Willkiir und Mihachtung Naren Rechts) geltend gemacht.

Der Regierungsrat des Kantons Bern und die Direktion für soziale Fürsforge der Einwohnergemeinde Bern haben die Abweisung des Rekurses beantragt

in Erwägung:

1. Da Hunziker vor Eintritt der Hilfsbedürftigkeit während mehr als zwei Fahren ununterbrochen im Kanton Bern gewohnt hatte, ruhte nach dem Konkordate betreffend die wohnörtliche Unterstützung vom 15. Juni 1923, dem sowohl

Aargau als Bern beigetreten sind, interkantonal die Unterstützungspflicht unbestrittenermaßen auf dem Kanton Bern. Der Verband, der innert des unterstützungspflichtigen Kantons die Unterstützung zu gewähren hat, wird nach Art. 6, 8 des Konkordates durch die interne kantonale Gesetzgebung bestimmt. Nach Art. 1 der vom Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf gesetzliche Delegation, darüber erlassenen Verordnung vom 27. Juli 1923 ist es unter gewissen in Abs. 3 ebenda gemachten, hier nicht in Betracht fallenden Vorbehalten "die Spend- und Armenbehörde derjenigen bernischen Einwohnergemeinde, in der die betreffende Person im Zeitpunkte des Eintrittes der Unterstützungs= bedürftigkeit ihren Wohnsitz i. S. von Art. 2 des Konkordates hat." Einen dem Art. 1 Abs. 3 des Konkordates entsprechenden ausdrücklichen Vorbehalt ("Die Unterstützungspflicht des Wohnkantons tritt nicht ein, wenn der Unterstützungs= bedürftige im Zeitpunkte seiner Wohnsitznahme im Wohnkanton zufolge körper-Licher oder geistiger Gebrechen dauernd arbeitsunfähig war oder das 63. Alters= jahr überschritten hat") enthält die Verordnung für das Verhältnis zwischen mehreren in Betracht kommenden Wohngemeinden im Kanton, einer früheren und der gegenwärtigen, nicht. Doch haben auch keine schlüssigen, geschweige denn zwingende Anhaltspunkte dafür angeführt werden können, daß man bewußt die Verteilung der Unterstützungslast innert des Kantons in dieser Beziehung anders habe behandeln wollen, als es das Konkordat extern zwischen dem Wohn= und Heimatkanton tut. Die Annahme des Regierungsrates, daß es sich um eine Lücke des Ausführungserlasses handle, die sinngemäß unter analoger Heranziehung der Grundsätze des Konkordates auszufüllen sei, kann umsoweniger als willkürlich erklärt werden, als eine andere Auslegung die Möglichkeit zu verwerflichen Machenschaften (Abschiebungen schon hilfsbedürftiger Personen) geben würde, und als die bernische Gesetzgebung, gerade um diese zu verhüten, auch hinsichtlich des Ueberganges der Unterstützungspflicht von der früheren bernischen Wohngemeinde auf die neue bei der Unterstützung von Kantons=Bürgern sogar noch bedeutend weitergehende Kautelen vorsieht. (Art. 104 des Armen= gesetzes vom 28. November 1897.)

- 2. Durch den angefochtenen Entscheid hat der Regierungsrat das ausge= sprochen, was die Einwohnergemeinde Bern mit ihrem Rekurse gegen den Regierungsstatthalter angestrebt hatte, nämlich die Aufhebung der Verfügung des Regierungsstatthalters, welche Bern als unterstützungspflichtig erklärt hatte, und die Ueberbindung der Unterstützungspflicht an Vieterlen. Der Einwohner= gemeinde Bern ist also nicht mehr zuerkannt worden, als sie verlangt hatte. Wenn sie sich für ihr Begehren damals rechtlich ausschließlich auf Art. 2, Abs. 1, Sat 2 des Konkordates, d. h. darauf berief, daß es sich bei der Uebersiedlung Hunzikers nach Bern anfangs April 1925 nicht um einen freiwilligen Wohnsitwechsel, sondern um eine "Versorgung" gehandelt habe, so lag darin allein noch keine verbindliche Anerkennung der eigenen Unterstützungspflicht für den Fall, als diese Einwendung als unzutreffend erachtet werden sollte. Der Regierungsrat war demnach nicht gehindert, dem Rekurs aus einem anderen rechtlichen Grunde Folge zu geben, wenn sich die dafür erforderlichen tat= sächlichen Voraussetzungen aus den Akten ergaben. Die Rekurrentin vermag denn auch eine Vorschrift des kantonalen Verwaltungsprozegrechts, welche dadurch verlett worden wäre, nicht anzuführen.
- 3. Die Annahme, daß sich Hunziker schon im April 1925 in einem Gesundheitszustande befunden habe, der es ihm dauernd verunmöglichte, für sich und seine Frau allein aufzukommen, stützt sich auf zwei ärztliche Befunde, wosrunter einen solchen des früheren Arztes des Hunzikers in Vieterlen. Sie wird

dadurch noch nicht wiederlegt oder gar zu einer willfürlichen, daß es dem Genannten auch seither gelang, eine gewisse Beschäftigung in Saisonstellen wie den von der Refurrentin erwähnten oder bei einer Einrichtung für Arbeitslose zu finden, zumal nicht behauptet zu werden vermag, daß er damit allein sich und seine Frau ohne Unterstützungszuschüsse hätte durchbringen können,

erfannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Zur Kostenverteilung für Spitalbehandlung von Untersuchungsgefangenen.

(Aus dem Bundesgericht.)

Zwischen der luzernischen Gemeinde Reudorf und dem Kanton Luzern ist anläßlich der durch den kantonalen Gefängnisarzt angeordneten Spitalbehandlung eines in Neudorf heimatberechtigten Untersuchungsgefangenen A. T. eine Meinungsdifferenz darüber entstanden, von wem die sich auf 542 Fr. belaufenden Spitalkosten zu tragen seien. Die Gemeinde Neudorf hielt dafür, daß die gesamten Unterhaltungs= und Verpflegungskosten eines Untersuchungs= gefangenen vom Staate zu tragen seien, der die Inhaftierung angeordnet und damit auch den Häftling außerstand gesetzt habe, für sich selbst und seine Gefundheit zu sorgen; die Kantonsregierung vertrat im Gegensatz hiezu die Auffassung, daß der Staat nur für "Nahrung, Bekleidung und Lagerstätte" aufzukommen habe, während für alle weitergehenden Bedürfnisse die ordentlichen Unterstützungsträger, also vorerst die nach Art. 328 ff. 3.G.B. unterstützungs= pflichtigen Verwandten und hierauf die Heimatgemeinde zahlungspflichtig seien. Gegen die Verfügung des luzernischen Regierungsrates, der mit Mehrheit (Minderheit: die Gemeindedirektion) die Gemeinde zahlungspflichtig erklärt hatte, beschwerte sich diese mit einem staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgericht. Zur Begründung ihrer Beschwerde machte die Gemeinde Neudorf geltend, es sei im Vorgehen des Regierungsrates vor allem eine willfürliche Interpretation der § 83 ff. der luzernischen Strafrechtsverordnung zu erblicken, ganz abgesehen davon, daß hier der Regierungsrat in einer Sache entschieden habe, in der er selbst Partei sei. Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hat sich mit dem Fall sehr eingehend beschäftigt, denn wenn ihm auch praktisch nur kantonal= luzernische Bedeutung zukommt, so entbehrt er doch deshalb der allgemeinen Tragweite nicht, als die gleiche Frage in fast allen Kantonen aktuell werden könnte, indem klare, positive Gesetzesbestimmungen zur Ordnung solcher Diffe= renzen kaum irgendwo bestehen. Es mag sich daher auch rechtsertigen, auf den Fall an dieser Stelle etwas näher einzutreten.

Der luzernische Kegierung stat berief sich zur Begründung seines Entscheides auf § 83 der luzernischen Strafprozeßordnung, in der gesagt wird: "Lebt der Gesangene auf öffentliche Kosten, so versügt ein Reglement über Nahrung, Bekleidung und Lagerstätte." Daraus gehe hervor, daß ein Gesangener in erster Linie auf eigene Kosten zu leben habe, wenn er dies vermöge. Sei dies nicht der Fall und lebe er deshalb auf "öffentliche Kosten und Lagerstätte auf. Staat ausnahmsweise sie sür Nahrung, Bekleidung und Lagerstätte auf. Weitergehende Leistungen, als wie sie ihm schon über die allgemeine Regel hinaus aufgebürdet worden seien, dürfe man aber dem Staat nicht zuweisen. Diese weitergehenden Leistungen seien vielmehr von denzenigen zu tragen, die dazu auch herangezogen würden, wenn die Verhaftung nicht erfolgt wäre. Bei